



## Weisung über den Unterricht und die anrechenbare Arbeitsleistung der Lehrpersonen an Brückenangeboten (Weisung über die Brückenangebote)

Vom Amt für Berufsbildung erlassen am 12. Mai 2020

### I Unterricht

#### Art. 1 Lehrplan

<sup>1</sup> Der Lehrplan 21 Graubünden (LP21 GR) ist Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden.

<sup>2</sup> Der Unterricht an Brückenangeboten (BA) richtet sich nach dem LP21 GR; die entsprechenden Zielsetzungen innerhalb der Kompetenzbereiche sind zu berücksichtigen.

#### Art. 2 Pflichtfächer Schulische Brückenangebote (SBA)

<sup>1</sup> Gestützt auf den LP21 GR werden folgende Pflichtfächer in entsprechendem Umfang unterrichtet:

Fachbereiche	Fächer	Anzahl Lektionen
Sprachen	Deutsch	6
	Englisch	3
Mathematik		6
Gesellschaft	Geschichte, pol. Bildung	2
Bewegung und Sport		2
	Medien/Informatik	2
	Berufliche Orientierung	2
Individualisierung		5
Klassencoaching / Klassenstunde (fakultativ)		max. 2
<b>Total Pflichtlektionen</b>		<b>28 bzw. 30</b>

#### Art. 3 Wahlpflichtfächer Schulische Brückenangebote (SBA)

<sup>1</sup> Gestützt auf den LP21 GR sowie unter Berücksichtigung der Berufsfelder in der beruflichen Grundbildung können die SBA sich durch Auswahl von Fachbereichen spezialisieren, wie zum Beispiel:

Fachbereiche	Fächer	Anzahl Lektionen
Sprachen	Italienisch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	2
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	2
Informatik	Tastaturschreiben	2
	Informatik	2
Gesundheit und Soziales	Natur, Mensch, Gesundheit	2
	Kochen	2
Gestalten	Bildnerisches Gestalten	2
	Textiles und technisches Gestalten	2
	Singen	2
MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik)	Natur und Technik (mit Physik, Chemie, Biologie)	3
	Mathematik (Vertiefung)	2
	Informatik	2

<sup>2</sup> Es sind maximal zwei Fachbereiche pro SBA-Klasse möglich, welche zusammen mit den Pflichtfächern mindestens 40 Wochenlektionen betragen. Je zwei Wochenlektionen Italienisch und/oder Romanisch können ausserhalb der Fachbereiche angeboten werden.

<sup>3</sup> Die SBA reichen dem Amt für Berufsbildung den Vorschlag zur Spezialisierung inkl. der entsprechenden Lektionentafel zur Genehmigung ein.

#### **Art. 4 Unterrichtsfächer Kombinierte Brückenangebote (KBA)**

<sup>1</sup> Für die Lektionentafel können nur Fächer aus dem Fächerkatalog gemäss Art. 2 Pflichtfächer gewählt werden. Ausgenommen davon sind KBA mit Blockwochen, welche während den Blockwochen ebenfalls Fächer gemäss Art. 3 anbieten können. Die Lektionendotation der Pflichtfächer Deutsch, Mathematik und Sport gemäss Art. 2 ist während der Blockwochen zu übernehmen.

<sup>2</sup> Pro wöchentlichem Schultag müssen mindestens je zwei Lektionen Deutsch und Mathematik unterrichtet werden.

<sup>3</sup> Das Fach Bewegung und Sport umfasst:

- a) eine Wochenlektion bei weniger als 520 Jahreslektionen Unterricht;
- b) zwei Wochenlektionen bei 520 und mehr Jahreslektionen Unterricht.

<sup>4</sup> Pro Unterrichtswoche kann maximal eine Lektion Klassencoaching / Klassenstunde durchgeführt werden.

<sup>5</sup> Die KBA reichen dem Amt für Berufsbildung die Lektionentafel zur Genehmigung ein.

#### **Art. 5 Unterrichtsfächer Integrationsbrückenangebote (IBA)**

<sup>1</sup> In IBA, welche den Schwerpunkt auf Sprache und Kultur setzen, müssen pro Unterrichtswoche mindestens zehn Lektionen Deutsch und sechs Lektionen Mathematik unterrichtet werden.

<sup>2</sup> Alle anderen IBA richten sich nach den Artikeln zwei bis vier.

<sup>3</sup> Das Fach Bewegung und Sport umfasst:

- a) eine Wochenlektion bei weniger als 520 Jahreslektionen Unterricht;
- b) zwei Wochenlektionen bei 520 und mehr Jahreslektionen Unterricht.

<sup>4</sup> Die IBA reichen dem Amt für Berufsbildung die Lektionentafel zur Genehmigung ein.

#### **Art. 6 Spezialwochen**

<sup>1</sup> Von den 40 Schulwochen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a) der Verordnung über die Brückenangebote (BR 430.200)

- a) können maximal vier Schulwochen als Projektwochen (20 Schultage inkl. Einstiegs- und Schlußtage) durchgeführt werden, wovon maximal zwei Schulwochen als Sprachaufenthalt eingesetzt werden können;
- b) muss eine Schulwoche (5 Schultage) für die Berufswahl eingesetzt werden, für IBA kann dies auch tageweise erfolgen;
- c) kann eine Schulwoche (5 Schultage) als Schnupperwoche (für alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig) eingesetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden durch Lehrpersonen begleitet.

<sup>2</sup> Für Sprachaufenthalte werden folgende Begleitpersonen (Lehrpersonen und weitere) für die Subventionierung angerechnet:

- a) bis 30 Schülerinnen und Schüler zwei Begleitpersonen;
- b) 31 bis 50 Schülerinnen und Schüler drei Begleitpersonen;
- c) 51 bis 70 Schülerinnen und Schüler vier Begleitpersonen;
- d) für weitere 20 Schülerinnen und Schüler je eine zusätzliche Begleitperson.

<sup>3</sup> Für Spezialwochen gemäss Absatz 1 und 2 werden maximal die Lektionen gemäss Regel-Stundenplan vergütet.

<sup>4</sup> Die Schulen reichen dem Amt für Berufsbildung jährlich zusammen mit dem Budget (bis Ende August) den Jahresplan (Ferien und Spezialwochen) ein.

## **II Anrechenbare Arbeitsleistung der Lehrpersonen**

### **Art. 7 Jahrespflichtpensum und Lektionendauer**

<sup>1</sup> Das anrechenbare Jahrespflichtpensum für eine Lehrperson an BA beträgt 1080 Lektionen für eine Vollzeitanstellung von 100 Prozent.

<sup>2</sup> Eine Lektion dauert 45 Minuten.

### **Art. 8 Berechnung Anstellungsumfang**

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Anstellungsumfangs angerechnet werden Lektionen für die Unterrichtserteilung, die im Stundenplan ausgewiesen und von den betreffenden Lehrpersonen während der Unterrichtswochen vollumfänglich erteilt werden sowie Entlastungslektionen.

<sup>2</sup> In den Unterrichtslektionen enthalten sind die Hauptaufgaben der Lehrpersonen. Dazu gehören:

- a) Vorbereitung des Unterrichts;
- b) Durchführung des Unterrichts;
- c) Auswertung des Unterrichts;
- d) Interdisziplinäre Zusammenarbeit;
- e) Beteiligung an Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
- f) Eltern- und Teamarbeit;
- g) selbständige und schulinterne Weiterbildung;
- h) Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

<sup>3</sup> Zusätzliche Aufgaben, die eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, gelten als Entlastungslektionen.

### **Art. 9 Entlastungslektionen**

<sup>1</sup> Entlastungslektionen werden für nachstehende Tätigkeiten wie folgt angerechnet:

- a) Abteilungs-/Ressort-Leitung innerhalb einer Institution mit verschiedenen Schultypen: max. 360 Jahreslektionen (9 Wochenlektionen);
- b) Stammklassenlehrperson: max. 40 Jahreslektionen (1 Wochenlektion);
- c) Berufswahlcoaching/Praxisbegleitung: max. 120 Jahreslektionen pro Stammklasse (3 Wochenlektionen)

<sup>2</sup> Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der von Schulen (Institutionen) mit Wohnheimen angebotenen Tagesstruktur über Mittag wird pro Tag und Stammklasse eine halbe Lektion als Entlastungslektion angerechnet.

<sup>3</sup> Weitere Entlastungslektionen werden bei Bedarf im Rahmen der Jahreskontraktverhandlungen vom Amt geprüft und festgelegt.

## **III Weiteres**

### **Art. 10 Aufnahmekriterium Deutsch IBA**

<sup>1</sup> Nebst den üblichen Aufnahmekriterien in ein BA müssen Schülerinnen und Schüler, welche über die Fachstelle Integration des Amts für Migration Graubünden zugewiesen werden zusätzlich mindestens ein A2-Zertifikat gemäss Europäischem Referenzrahmen (GER) vorweisen.

### **Art. 11 Besuch eines zweiten Brückenangebots**

<sup>1</sup> Insbesondere Schülerinnen und Schüler des IBA haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein zweites BA zu besuchen. Die Bedingungen dazu sind in einer Amtsverfügung geregelt.

**Art. 12 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Artikel 6 bis 11 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

**Art. 13 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Die vorliegende Weisung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Chur, 12. Mai 2020

Amt für Berufsbildung

Curdin Tuor  
Amtsleiter